

## Steuerliche Informationen für Mandanten August 2004

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Änderung von Steuergesetzen
2. Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen
3. Doppelte Haushaltsführung bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand
4. Verbilligte Vermietung an Angehörige
5. Unterhalt vom geschiedenen Ehegatten im Ausland
6. Rentenbezugsmitteilungen nach dem Alterseinkünftegesetz
7. Änderungen bei der Investitionszulage
8. Rechnungen im Umsatzsteuerrecht

### 1. Änderung von Steuergesetzen

Durch zwei Änderungsgesetze treten folgende Neuregelungen in Kraft:

#### **Einkommensteuer**

- Nachdem der Bundesfinanzhof in mehreren Fällen die Kosten für eine Berufsausbildung als Werbungskosten anerkannt hat, weitet der Gesetzgeber den Umfang der steuerlichen Berücksichtigung für diese Aufwendungen aus: Danach können ab dem 1. Januar 2004 Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium zwar weiterhin nicht als Werbungskosten, aber künftig bis zu einer Höhe von 4.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung sowie Aufwendungen für Lernmittel und Studiengebühren. Der Höchstbetrag von 4.000 Euro kann jeweils von beiden Ehegatten in Anspruch genommen werden (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG n. F.). Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses stattfindet (§ 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG n. F.).

Dagegen erkennt die Finanzverwaltung Kosten für Fortbildungen oder Umschulungen bzw. für ein weiteres Studium als Werbungskosten an, wenn die Maßnahmen in konkretem Zusammenhang zu einem bereits erlernten oder - im Falle eines Berufswechsels - zu einem neuen Beruf stehen.

- Die Regelungen des 2004 eingeführten Entlastungsbetrages für Alleinerziehende werden rückwirkend nachgebessert: Künftig sind auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein volljähriges Kind gehört, wenn dem Alleinstehenden für dieses Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 24b EStG n. F.).
- Die Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen an Anteilseigner von Kapitalgesellschaften muss statt bis zum 10. des folgenden Monats künftig sofort bei Auszahlung der Kapitalerträge an das Finanzamt abgeführt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 5

-Seite 1 von 11-

ESTG n. F.). Dies gilt erstmals für Gewinnausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen.

- Durch einen neuen § 50e Abs. 2 EStG wird klargestellt, dass Verstöße gegen die Anmeldung von geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten nicht als Steuerstraftat geahndet werden. Allerdings kann gemäß § 378 Abgabenordnung ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung bzw. die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer vom Arbeitgeber nicht (rechtzeitig) durchgeführt wird und dadurch Steuervorteile erlangt werden.

### Umsatzsteuer

- Für Unternehmer, die ab dem 1. August 2004 steuerpflichtige Bauleistungen (z. B. Herstellungs-, Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden) oder andere Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. Erschließung, Bepflanzung und Pflege von Grundstücken) erbringen, besteht auch dann eine Pflicht zur Erstellung einer Rechnung, wenn die Leistungen an Privatpersonen erbracht werden. Die Rechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung ausgestellt werden, da ansonsten ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro verhängt werden kann. Dies gilt auch in den Fällen, in denen schon bisher eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht, wie z. B. bei Lieferungen bzw. Leistungen an andere Unternehmer (§ 14 Abs. 2 UStG n. F., § 26a UStG n. F.). Bei Rechnungen, die gegenüber anderen Unternehmern ausgestellt werden, ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug gefährdet sein kann, wenn die oben erwähnte Sechsmonatsfrist nicht eingehalten wird.
- Die Möglichkeit für Gewerbetreibende mit einem Umsatz von bis zu 1 Mio. Euro und für Selbständige in den neuen Bundesländern, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen, wird bis Ende 2006 verlängert (§ 20 Abs. 2 UStG n. F.).

## 2. Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abzugsfähig. Insbesondere bei Selbständigen wirkt sich hier ein sog. Vorwegabzug von 3.068 Euro (Ehegatten: 6.136 Euro) aus. Dieser Vorwegabzug wird bei Arbeitnehmern um 16 v. H. des Arbeitslohns gekürzt, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse zur Sozialversicherung leistet.

Der volle Vorwegabzug steht auch angestellten Gesellschafter-Geschäftsführern regelmäßig zu, wenn diese sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer zu beurteilen sind und daher auch keine steuerfreien Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung erhalten. Die Finanzverwaltung hat bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die noch eine weitere, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, die Arbeitslöhne zusammengerechnet und den Vorwegabzug um 16 v. H. der Summe gekürzt.

Der Bundesfinanzhof hat dies jedoch jetzt anders entschieden. Danach ist in diesen Fällen nur der sozialversicherungspflichtige Arbeitslohn für die Kürzung des Vorwegabzugs heranzuziehen. Bereits in früheren Entscheidungen hatte sich der Bundesfinanzhof gegen die Handhabung der Finanzverwaltung gewandt, bei Ehegatten auch den Arbeitslohn eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei der Kürzung des Vorwegabzugs zu berücksichtigen, wenn nur der andere Ehegatte sozialversicherungspflichtige Einkünfte erzielte.



### **3. Doppelte Haushaltsführung bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand**

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Das bedeutet, dass ein "eigener Hausstand" außerhalb des Beschäftigungsortes zwingende Voraussetzung für das Geltendmachen von Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ist; dies wird angenommen, wenn der Arbeitnehmer in der "Heimatwohnung" die Haushaltsführung bestimmt oder wesentlich mitbestimmt. Diese Voraussetzung ist bei einem Ledigen, der im Heimatort z. B. bei seinen Eltern wohnt, grundsätzlich nicht erfüllt.

Die bisherige Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien, wonach Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand für eine dreimonatige Übergangszeit - und nur in Ausnahmefällen darüber hinaus - Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen können, wird seit dem 1. Januar 2004 nicht mehr angewendet.

Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand können danach weder die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort noch Verpflegungsmehraufwendungen nach den Grundsätzen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten abziehen. Sie haben aber die Möglichkeit, die Entfernungspauschale für alle Fahrten zum Heimatwohnort anzusetzen, wenn dort (weiterhin) ihr Lebensmittelpunkt liegt.

### **4. Verbilligte Vermietung an Angehörige**

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Missverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis grundsätzlich auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete unter der ortsüblichen Miete liegt.

Liegt die vereinbarte Wohnungsmiete unterhalb der ortsüblichen Miete (einschließlich der umlagefähigen Kosten), gilt ab dem 1. Januar 2004 Folgendes:

- Beträgt die Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten grundsätzlich in voller Höhe zu berücksichtigen.
- Bei einer Miete von weniger als 75 v. H., aber mindestens 56 v. H. (bis 2003: 50 v. H.) der Marktmiete (siehe § 21 Abs. 2 EStG) wird der Werbungskostenabzug von der Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht abhängig gemacht; nur bei einer positiven Überschussprognose ist eine ungekürzte Berücksichtigung der Werbungskosten möglich.

Bei negativer Überschussprognose - oder bei einer vereinbarten Miete unterhalb von 56 v. H. - wird der Werbungskostenabzug anteilig gekürzt: Beträgt die Miete z. B. ein Viertel der Marktmiete, kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten geltend gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vornimmt, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannten Grenzen einzuhalten.

## **5. Unterhalt vom geschiedenen Ehegatten im Ausland**

Einkünfte aus Unterhaltszahlungen vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten werden dann besteuert, wenn diese Leistungen beim zahlenden Ehegatten als Sonderausgaben abgezogen werden (sog. Realsplitting; vgl. § 22 Nr. 1a und § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Ist der Unterhalt zahlende Ehegatte beschränkt steuerpflichtig (z.B. Wohnsitz im Ausland), so kann er die Zahlungen nicht als Sonderausgaben geltend machen. Nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs sind in einem solchen Fall die Einkünfte aus den Unterhaltszahlungen nicht steuerbar. Im Urteilsfall hatte der den Unterhalt zahlende Ehegatte seinen Wohnsitz in Monaco. Das Finanzamt besteuerte die Einkünfte aus dem Unterhalt in voller Höhe als "wiederkehrende Bezüge". Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kommt dagegen eine Besteuerung dieser Einkünfte nicht in Betracht, wenn der Unterhaltsverpflichtete den Sonderausgabenabzug nicht in Anspruch nehmen kann, weil er beschränkt steuerpflichtig ist.

## **6. Rentenbezugsmitteilungen nach dem Alterseinkünftegesetz**

Ab dem 1. Januar 2005 wird die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge völlig neu geregelt. Kernpunkt ist eine jährlich ansteigende steuerliche Abzugsmöglichkeit insbesondere von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu neuen privaten Leibrentenversicherungen im Rahmen der Sonderausgaben. Auf der anderen Seite werden Rentenzahlungen aus diesen Versicherungen künftig ebenfalls mit jährlich steigenden Beträgen - bis zum vollen Ansatz im Jahr 2040 - der Einkommensteuer unterworfen. Das bedeutet, dass künftig mehr Rentempfänger - insbesondere wenn sie Nebeneinkünfte wie Vermietungs- oder Kapitaleinkünfte erzielen - mit einer Steuerbelastung rechnen müssen.

Im Rahmen dieser nachgelagerten Besteuerung wurde mit § 22a EStG eine neue Regelung geschaffen, die vorsieht, dass die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungsunternehmen, die Pensionskassen sowie Versicherungsunternehmen die steuerlich zu erfassenden Rentenzahlungen an ihre Mitglieder und Kunden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als "zentrale Stelle" mitzuteilen haben. Diese zentrale Stelle untersteht dem Bundesamt für Finanzen.

Nach § 22a Abs. 2 EStG ist der Bezieher von Alterseinkünften seinerseits verpflichtet, seine (steuerliche) Identifikationsnummer der jeweiligen Rentenversicherung usw. mitzuteilen. Da die Identifikationsnummern zurzeit noch nicht vergeben worden sind, ruht die konkrete Umsetzung des Mitteilungsverfahrens nach § 22a EStG vorerst.

Sobald allerdings das Mitteilungsverfahren angelaufen ist, müssen die Bezieher von Alterseinkünften mit der Überprüfung der Steuerpflicht durch ihre Wohnsitz-Finanzämter rechnen.

## **7. Änderungen bei der Investitionszulage**

Das Investitionszulagengesetz 1999 begünstigt nur noch Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden. Es wird abgelöst vom Investitionszulagengesetz 2005, durch das Investitionen gefördert werden, mit denen nach der Verkündung des Gesetzes am 24. März 2004 begonnen wurde und die nach dem 31. Dezember 2004, aber bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass vor dem 25. März 2004 begonnene Investitionen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden müssen, weil sonst keine Investitionszulage gewährt werden kann; bereits erhaltene Investitionszulage auf Anzahlungen oder Teilerstellungskosten wäre dann ggf. zurückzahlen.

Modernisierungsmaßnahmen an privaten Mietwohngebäuden und zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekten werden nur noch gefördert, wenn die Investitionen bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden.

Zu den durch das Investitionszulagengesetz 2005 begünstigten Investitionen gehören wie bisher die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie die Anschaffung (bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung) bzw. Herstellung neuer Gebäude, Gebäudeteile usw.. Auch die Anforderungen an die geförderten Investitionen sind im Wesentlichen gleich geblieben:

- mindestens 5-jährige Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) und Nutzung durch einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet;
- höchstens 10 v. H. private Nutzung in jedem Jahr;
- keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, keine Luftfahrzeuge und keine PKW.

Neu ist jedoch, dass nur noch Erstinvestitionen gefördert werden, d. h., die Investitionen müssen der Errichtung einer neuen bzw. der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der grundlegenden Änderung eines Produkts oder Produktionsverfahrens oder der Übernahme eines Betriebes, der geschlossen war oder sonst geschlossen worden wäre, dienen.

Die Investitionszulage beträgt 12,5 v. H. und für Investitionen im Randgebiet (vgl. Anlage 2 InvZulG 2005) 15 v. H..

Für kleine und mittlere Unternehmen wird die Förderung für neue bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter (nicht für Gebäude) auf 25 v. H. bzw. 27,5 v. H. (im Randgebiet) angehoben. Gehört der kleine oder mittlere Betrieb zur "Arbeitsmarktregion Berlin" (Anlage 3 InvZulG 2005), wird eine Investitionszulage von 20 v. H. gewährt.

## **8. Rechnungen im Umsatzsteuerrecht**

Durch zahlreiche Gesetzesänderungen in der letzten Zeit sind die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Ausstellung von Rechnungen für umsatzsteuerliche Zwecke (§§ 14, 14a UStG) verändert und erweitert worden. In dem nachfolgenden Leitfaden werden die derzeit zu beachtenden Grundsätze zusammengefasst.

### **1 Ausstellung von Rechnungen**

#### **1.1 Ausstellungspflichten**

Jeder Unternehmer, der eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, ist verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Erbringt der Unternehmer steuerpflichtige Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. Erschließungs-, Bepflanzungs-, Pflegearbeiten), besteht diese Verpflichtung auch gegenüber Privatpersonen. Im Falle einer Rechnungsausstellungspflicht muss die Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung erstellt werden.

Eine Rechnung ist grundsätzlich auch dann auszustellen, wenn der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts vor der endgültigen Ausführung der Lieferung bzw. Leistung erhält (z. B. bei Anzahlungen oder Abschlägen). Erstellt der Unternehmer eine Abschlagsrechnung, muss er in der Schlussrechnung den Zahlungsbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer absetzen (§ 14 Abs. 5 UStG).

## 1.2 Rechnungsformen

Grundsätzlich ist jedes Dokument - oder eine Mehrzahl von Dokumenten -, mit dem über eine Lieferung oder Leistung abgerechnet wird, als Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG zu betrachten. Rechnungen können auch vom Leistungsempfänger ausgestellt werden (sog. Gutschriften). Rechnungen können auf Papier oder mit Zustimmung des Rechnungsempfängers (in Form einer Vereinbarung oder durch stillschweigende Billigung) auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Eine Übermittlung der Rechnung per (Standard-) Telefax an ein (Standard-)Telefax ist zulässig; dabei muss der Rechnungsaussteller einen Ausdruck in Papierform und der Empfänger die ausgedruckte Fax-Rechnung aufbewahren (ggf. ist Thermopapier auf "normales" Papier zu kopieren). Bei Übertragungen mittels PC-Fax an PC-Fax oder per E-Mail ist eine qualifizierte elektronische Signatur (ggf. mit Anbieter-Akkreditierung) oder die Anwendung des EDI-Verfahrens (siehe § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG) erforderlich. Für Fahrausweise, die online abgerufen werden, reicht der Ausdruck durch den Rechnungsempfänger aus.

## 2 Inhalt der Rechnung

### 2.1 Allgemeine Pflichtangaben

Ist ein Unternehmer verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, bzw. wird eine Gutschrift erteilt (siehe hierzu Tz. 1.1), muss das Dokument - bzw. die Gesamtheit der Dokumente - eine Reihe von Angaben enthalten, die im Folgenden aufgeführt werden:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (Kunde)  
Es genügt, wenn sich diese Angaben z. B. aus dem Briefkopf bzw. aus dem Adressfeld ergeben. Ebenfalls ausreichend ist z. B. die Angabe des Postfachs anstelle der Adresse des Kunden.
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers (bzw. Gutschriftsempfängers)  
Ist dem leistenden Unternehmer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden, hat er zwingend seine Steuernummer anzugeben. Im Falle der Gutschrift hat der die Gutschrift erteilende Unternehmer die ihm vom leistenden Unternehmer (Gutschriftsempfänger) mitgeteilte (Steuer-) Nummer anzugeben. Die Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auch erforderlich, wenn der leistende Unternehmer ein Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) ist oder wenn ausschließlich über steuerfreie Leistungen abgerechnet wird.
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer  
Die fortlaufende Nummer kann aus einer oder mehreren Zahlen- oder Buchstabenreihen sowie aus einer Kombination von Ziffern und Buchstaben bestehen. Für Filialen, Betriebsstätten usw. können verschiedene Nummernkreise verwendet werden. Entscheidend ist, dass organisatorisch sichergestellt ist, dass eine Nummer nur einmal

vergeben wird. Bei einer Gutschrift ist die Nummer vom Aussteller der Gutschrift zu vergeben.

- Menge und Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts  
Steht der Zeitpunkt nicht fest (z. B. bei Abschlagsrechnungen über eine noch nicht erbrachte Leistung), ist dies auf der Rechnung kenntlich zu machen. Gegebenenfalls kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 31 Abs. 4 UStDV). Der Zeitpunkt kann sich z. B. auch aus dem Lieferschein ergeben, wenn auf diesen in der Rechnung hingewiesen wird.
- Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen getrennt aufgeschlüsseltes Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen  
Der leistende Unternehmer hat in der Rechnung auch auf jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts durch Skontoabzug, Rabatte, Bonusvereinbarungen etc. hinzuweisen. Bei Skontoabzug genügt z. B. ein Hinweis: „2 % Skonto bei Zahlung bis. ..“. Im Fall von Rabatten, Jahresboni o. Ä. muss in der Rechnung auf eine entsprechende Konditionsvereinbarung hingewiesen werden.
- Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung  
Als Grund für die Steuerbefreiung reicht ein Vermerk wie z. B. "Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung" oder "steuerfreie Vermietung" aus.
- Hinweis auf Aufbewahrungspflicht von Privatkunden  
Unternehmer, die Bauleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gegenüber Privatpersonen erbringen (siehe dazu Tz. 1.1), müssen in der Rechnung darauf hinweisen, dass der private Kunde die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren hat (siehe Tz. 5).

## 2.2 Dauerleistungen

Bei Verträgen über Dauerleistungen (z. B. Mietverträge, Wartungsverträge, Steuerberatungsverträge) bestehen Erleichterungen hinsichtlich der Pflichtangaben. Enthalten entsprechende Verträge, die vor 2004 abgeschlossen wurden, keine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe Tz. 2.1) des leistenden Unternehmers (z. B. Vermieter), ist dies nicht schädlich; die Angaben brauchen auch nicht nachgeholt zu werden. Dies gilt ebenfalls hinsichtlich der fortlaufenden Rechnungsnummer und des Hinweises zur Steuerbefreiung (siehe Tz. 2.1).

Allerdings müssen Verträge, die nach dem 31. Dezember 2003 abgeschlossen wurden, zwingend entsprechende Hinweise enthalten. Die fortlaufende Nummer kann auch in Form einer Wohnungs- bzw. Objekt- oder Mieternummer angegeben werden. Nicht erforderlich ist, dass Zahlungsbelege derartige Hinweise enthalten.

Ist in einem Vertrag über Dauerleistungen der Zeitraum der jeweiligen Leistung nicht angegeben, ergibt sich aus Vereinfachungsgründen der Zeitpunkt der Leistung aus den Zahlungsbelegen bzw. bei wiederkehrenden Zahlungen aus der Zuordnung der Zahlungen zu der Periode, in der sie geleistet werden (d.h. Mietzahlung im Monat Oktober = Zeitpunkt der Leistung).

## 2.3 Pflichtangaben in besonderen Fällen

Bei bestimmten Werk-, Vermittlungs- oder Beförderungsleistungen sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (z. B. innergemeinschaftliche Lieferungen,

Versandhandelsumsätze, Fahrzeuglieferungen) sind Besonderheiten zu beachten, wie die zusätzliche Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers (Kunden) in der Rechnung (siehe dazu § 14a UStG).

Unternehmer in der Baubranche, die Bauleistungen an einen anderen (Bau-)Unternehmer (z. B. bei Subunternehmerverhältnissen) erbringen, womit dieser als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (vgl. § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG), dürfen in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen; stattdessen haben sie in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen.

## **2.4 Kleinbetragsrechnungen**

Für die Ausstellung von Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) gelten Erleichterungen. In den sog. Kleinbetragsrechnungen müssen keine Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie keine fortlaufende Rechnungsnummer angegeben werden; alle übrigen Pflichtangaben (siehe hierzu Tz. 2.1) gelten aber auch für Kleinbetragsrechnungen (vgl. § 33 UStDV).

## **3 Berichtigung von Rechnungen**

Da der Besitz einer richtigen und vollständigen Rechnung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger (Kunden) ist, besteht die gesetzliche Möglichkeit, fehlerhafte Dokumente zu berichtigen. Der Leistungsempfänger kann daher vom Rechnungsaussteller (leistender Unternehmer) verlangen, dass die fehlenden oder unzutreffenden Angaben ergänzt oder berichtigt werden. Die Berichtigung darf regelmäßig nur der Rechnungsaussteller vornehmen.

Auch das Dokument, mit dem die Berichtigung durchgeführt wird, muss die formalen Anforderungen (siehe Tz. 2.1 ff.) erfüllen; dies gilt ebenfalls, wenn die Berichtigung elektronisch übermittelt wird (siehe hierzu Tz. 1.2).

## **4 Vorsteuerabzug**

Der Leistungsempfänger kann nur dann einen Vorsteuerabzug aus der Rechnung geltend machen, wenn das Rechnungsdokument alle in den §§ 14 und 14a UStG geforderten Angaben (siehe Tz. 2.1 ff.) enthält und die Angaben vollständig und richtig sind. Dabei hat der Leistungsempfänger (Kunde) die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Bei unrichtigen Angaben entfällt der Vorsteuerabzug in voller Höhe. Auf die Berichtigungsmöglichkeit von Rechnungen wird hingewiesen (siehe hierzu Tz. 3). Eine Ausnahme gilt nur für die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie für die fortlaufende Rechnungsnummer, deren Überprüfung dem Rechnungsempfänger (Kunden) regelmäßig nicht möglich ist. Insoweit fehlerhafte Angaben sind unschädlich, d. h., der Vorsteuerabzug bleibt regelmäßig erhalten.

Alle übrigen Rechnungsangaben sind aber vom Leistungsempfänger zu überprüfen; inhaltliche wie auch (Rechen-)Fehler gehen dabei zu seinen Lasten, d. h., bei unrichtigen Angaben ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich gefährdet, auch wenn der Leistungsempfänger die Angaben im Einzelfall tatsächlich nicht überprüfen konnte.

## **5 Aufbewahrungspflichten**

Der leistende Unternehmer muss von jeder Rechnung eine Rechenkopie und der Rechnungsempfänger das Original zehn Jahre im Inland aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Bei Aufbewahrung in elektronischen Archiven kann sich das Archiv auch in einem anderen EG-Staat befinden; dies ist dem Finanzamt jedoch mitzuteilen (§ 14b UStG). Bei elektronisch übermittelten Rechnungen gilt die Aufbewahrungsfrist auch für die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten (z. B. qualifizierte elektronische Signatur).



Handelt es sich um Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (siehe Tz. 1.1), die von einem (Bau-) Unternehmer ausgeführt werden, besteht eine Aufbewahrungspflicht auch für Privatpersonen oder für Unternehmer, die die Leistung für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen. Die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage sind in diesen Fällen vom Kunden mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater